



Abrechnung von Bleaching-Leistungen

Manuela Hackenberg

Indizes

Bleaching, In-Office-Bleaching, Bleaching-Schienen, intrakanaläres Bleaching, Privatbehandlung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z, Verlangensleistung gem. § 2 Abs. 3 GOZ, Analogberechnung gem. § 6 Abs. 1 GOZ

Zusammenfassung

Für Bleaching-Maßnahmen stehen in der Zahnarztpraxis verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Vom klassischen In-Office-Bleaching bis hin zum Home-Bleaching mit Schienen stellen diese keine medizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 Abs. 2 GOZ dar. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, können nur berechnet werden, wenn diese auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind. Vor Erbringung von Verlangensleistungen bzw. Leistungen „auf Wunsch“ ist eine schriftliche Vereinbarung gem. § 2 Abs. 3 GOZ mit dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen zu treffen. Mit GKV-Patienten muss zusätzlich eine entsprechende Privatvereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z getroffen werden.

Manuskriptingang: 13.04.2026, Manuskriptannahme: 17.04.2026

Gebührenrechtliche Grundlagen

Verlangensleistung gem. § 2 Abs. 3 GOZ

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) regelt in § 1 zum Anwendungsbereich unter Satz 2:

- „Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.“

Somit ist die Berechnungsgrundlage für ein Bleaching, das zwar eine zahnärztliche Leistung darstellt, aber keine medizinisch notwendige Behandlung ist, der § 2 Abs. 3 GOZ:

- „Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbrin-

gung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.“

Für die Vereinbarung einer Verlangensleistung wurden in der GOZ klare Vorgaben definiert:

- Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan (HKP) schriftlich vereinbart werden.
- Der HKP muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden.
- Dieser muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen, sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist.
- Eine evtl. Analogberechnung gem. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt (Abb. 1).

Vereinbarung von Verlangensleistungen gemäß § 2 Abs. 3 GOZ

zwischen

Patient/in bzw. Zahlungspflichtige/r und

Zahnärztin/Zahnarzt für

Patient/in (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen/von der Zahlungspflichtigen)

werden auf Verlangen der Patientin/des Patienten für folgende Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) die nachstehenden Leistungen vereinbart:

Zahn/Gebiet/Region	Gebühren- nummer	Bezeichnung der Leistung	Steigerungssatz	Betrag
Summe				

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht gewährleistet ist.

Dem Patienten/der Patientin (oder dessen/deren gesetzlichen Vertreter) wurde eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient/in bzw. Zahlungspflichtige/r

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Abb. 1 „Vereinbarung von Verlangensleistungen gem. § 2 Abs. 3 GOZ“ (Formular-Quelle: KZBV¹).

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 sind keine Pauschalberechnungen für zahnärztliche Honorare mehr möglich. Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) lassen sich in Bezug auf die vergütungsmäßige Bewertung von zahnmedizinisch/medizinisch nicht notwendigen Leistungen der GOZ/GOÄ folgende Empfehlungen ableiten:

- Im Gebührenverzeichnis der GOZ beschriebene Leistungen und Leistungen der GOÄ, für die gem. § 6 Abs. 2 GOZ der Zugriff eröffnet ist, sind mit den entsprechenden Gebührennummern zu berechnen.
- In den Gebührenverzeichnissen nicht beschriebene Leistungen sind im Wege der Analogie vorzugsweise gemäß § 6 Abs. 1 GOZ mit Gebührennummern der GOZ, und erst wenn dort keine Gebührennummer nach Art-, Kosten- und Zeitaufwand geeignet erscheint, mit durch die Verweisung in § 6 Abs. 2 GOZ erfassten Gebührennummern der GOÄ gem. § 6 Abs. 2 GOÄ zu berechnen.
- Vereinbarungen über Verlangensleistungen sind, formularmäßig getrennt, auch in Verbindung mit Vereinbarungen über abweichende Gebührenhöhen gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ/§ 2 GOÄ möglich.
- Leistungen auf Verlangen sind in der Rechnung aufgrund § 10 Abs. 3 GOZ/ § 12 Abs. 3 GOÄ als solche zu bezeichnen.

Analogleistung gem. § 6 Abs. 1 als Leistung „auf Wunsch“ gem. § 2 Abs. 3 GOZ

Bleaching-Maßnahmen sind weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten. Daher erfolgt die Berechnung im Analogverfahren gem. § 6 Abs. 1 der GOZ:

■ „§ 6 Gebühren für andere Leistungen

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Abs. 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

Die Regelung, die in § 6.1 GOZ definiert wurde, stellt laut der BZÄK auf die Gleichwertigkeit und nicht auf die Gleichartigkeit ab. Die Gleichwertigkeitsprüfung hat demnach nicht zwingend anhand des Leistungsinhalts zu erfolgen.

- Das Kriterium der Art der Leistungserbringung stellt im Wesentlichen auf das Ziel der Leistung ab.
- Der Kostenaufwand vergleicht die Kosten der Leistungserbringung – auch die nach § 4 Abs. 3 abgegoltenen Kosten – und ggf. den Einsatz besonders qualifizierten Personals.
- Der Zeitaufwand erfordert einen Vergleich der individuell notwendigen Zeit der Leistungserbringung der nicht erfassten Leistung mit dem Zeitaufwand des Zahnarztes für die analog herangezogene Leistung.

Wichtig

Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ oder GOÄ als „Analog-Leistung“ herangezogen wird, liegt im Ermessen der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes.

Analogleistung und Verlangensleistungen korrekt ausweisen

In der GOZ wurden in § 10 „Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung“ konkrete Anforderungen an die Rechnungslegung für Analog- und Verlangensleistungen definiert:

- Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3), sind als solche zu bezeichnen.
- Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

Die konkrete Ausgestaltung wird in der Anlage 2 zur GOZ, dem einheitlichen Rechnungsformular, vorgegeben. Seit 01.07.2012 ist die Verwendung dieses Formulars Fälligkeitsvoraussetzung der Rechnung.

Rechnungslegung analoger Leistungen

Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK | März 2026

Datum	Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Satz	Betrag in EUR
XX.XX.XXXX	XX	XXXXa	A entsprechend (§ 6.1 GOZ) B	X	1–3,5-fach	XX,XX

A: verständliche Beschreibung der selbstständigen zahnärztlichen Leistung, die nicht in das Gebührenverzeichnis der GOZ (Anlage 1) aufgenommen wurde

B: Gebührennummer und Leistungsbezeichnung (= Leistungsbeschreibung, auch sinnerhaltend verkürzt) der zur analogen Bewertung herangezogenen Leistung des Gebühren-verzeichnisses

Die beiden Beschreibungen sind mit dem Begriff „entsprechend“ zu verknüpfen, ein Hinweis auf § 6 Abs. 1 GOZ ist möglich. Aufgrund Anlage 2 der GOZ zum maschinenlesbaren Rechnungsformular ist der zur analogen Berechnung herangezogenen Gebührennummer in der Spalte „Geb.-Nr.“ ein „a“ anzufügen.

Diese Formvorschriften zur Rechnungslegung gelten unabhängig davon, ob es sich um eine zahnmedizinisch notwendige Leistung oder um eine über das Maß der zahnmedizinischen Notwendigkeit hinausgehende Leistung handelt.

Rechnungslegung für Verlangensleistungen

Wird eine Leistung, die in GOZ/GOÄ enthalten ist, gem. § 2 Abs. 3 GOZ auf Wunsch des Patienten erbracht, muss diese Leistung – ohne Anwendung des Analogverfahrens (§ 6.1 GOZ) – originär berechnet und als solche bezeichnet werden.

Datum	Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Satz	Betrag in EUR
XX.XX.XXXX	XX	XXXXV	Leistungsbeschreibung der GOZ/GOÄ-Nummer – auf Wunsch / Verlagen	X	1–3,5-fach	XX,XX

Wird eine Leistung, die **nicht** in der GOZ oder dem geöffneten Teil der GOÄ enthalten ist, gem. § 2 Abs. 3 GOZ auf Wunsch des Patienten erbracht, muss diese Leistung

im Analogverfahren gem. § 6 Abs. 1 GOZ in Ansatz gebracht und als Verlangensleistung gekennzeichnet werden.

Datum	Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Satz	Betrag in EUR
XX.XX.XXXX	XX	XXXXaV	A entsprechend (§ 6.1 GOZ) B auf Wunsch/Verlagen	X	1 – 3,5-fach	XX,XX

Info

Analog- und Verlangensleistungen können auch mit einem Steigerungsfaktor über 2,3-fach berechnet werden. Dies ist zulässig und korrekt, wenn zu der betreffenden Leistung eine Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 GOZ angegeben wird. Die Begründung darf allerdings keine Bemessungskriterien enthalten, die in der Leistungsbeschreibung bereits enthalten sind.

GKV-Privatvereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z

Wenn Bleaching-Maßnahmen bei gesetzlich Versicherten erbracht werden, muss neben den oben erläuterten gebührenrechtlichen Vorgaben der GOZ, auch eine Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z vor Behandlungsbeginn getroffen werden.

Privatvereinbarungen mit GKV-Patienten sind u. a. möglich, wenn

- die Leistung ausdrücklich ausgeschlossen wurde und kein Ausnahmefall vorliegt (z. B. FAL/FTL, Implantologie, Erwachsenen-KFO);

- die Leistung nicht im BEMA-Leistungskatalog enthalten ist (z. B. PZR – 1040 GOZ, Phys – 2420 GOZ, u.v.m.);
- die Leistung über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung (§ 12 SGB V) hinausgeht (z. B. Endodontie, wenn Richtlinie nach Nr. 9 nicht erfüllt ist);
- die Leistung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht indiziert ist und eine Wahlleistung des Patienten darstellt (z. B. Bleaching, Entfernen intakter (Amalgam-)Füllungen) (Abb. 2).

Berechnung von Bleaching-Maßnahmen

In-Office-Bleaching

In-Office-Bleaching, also die direkte Zahnaufhellung in der Zahnarztpraxis, ist weder in der GOZ noch in der

GOÄ enthalten. Die Berechnung erfolgt im Analogverfahren gem. § 6.1 GOZ als Verlangensleistung gem. § 2.3 GOZ.

Geeignete Analogpositionen zu empfehlen ist schwierig, da sich der Aufwand für das In-Office Bleaching praxis- und patientenindividuell stark unterscheiden kann. Es könnte beispielsweise eine Analogposition definiert werden, die je Zahn berechnet wird. Alternativ kann auch eine Analogberechnung je Kiefer sinnvoll sein.

Das verwendete Bleaching-Material sollte bei der Kalkulation der analogen Leistung berücksichtigt und in das Honorar mit einbezogen werden.

Für gesetzlich Versicherte stellt das In-Office-Bleaching eine außervertragliche Leistung dar, vor Behandlungsbeginn muss eine Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z getroffen werden.

Beispiel I – Berechnung je Zahn

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach in EUR
2020aV	In-Office-Bleaching, je Zahn gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2020 temporärer speicheldichter Verschluss – auf Wunsch	12,68
oder		
2050aV	In-Office-Bleaching, je Zahn gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2050 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial, einflächig – auf Wunsch	27,55

Beispiel II – Berechnung je Kiefer

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach in EUR
7010aV	In-Office-Bleaching, je Kiefer gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 7010 Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche – auf Wunsch	103,49
oder		
5210aV	In-Office-Bleaching, je Kiefer gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 5210 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese – auf Wunsch	181,10

Begleitleistungen In-Office-Bleaching

Im Rahmen eines In-Office-Bleachings können mögliche Begleitleistungen entweder in die Analogposition miteinkalkuliert oder gesondert ausgewiesen werden. Mögliche Leistungen sind:

- Aufstellung eines schriftlichen HKP (0030V GOZ),
- Zahnfarbenbestimmung (z. B. BEB 0723V – Zahnfarbenbestimmung I),

- Anlegen von Spannungsgummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich (2040V GOZ),
- Gingivaprotektor – „flüssiger Kofferdam“ (analog § 6.1 GOZ (a) i.V.m. § 2.3 GOZ (V)),
- zahnärztliche Beratungen und Verlaufskontrollen (Ä1V / Ä5V).

Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen Regelungen der GKV gem. § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag Zahnärzte



zwischen

Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

Zahnärztin/Zahnarzt

für

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Die unterzeichnenden Vertragspartner vereinbaren eine privat Zahnärztliche Behandlung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) auf der Grundlage des beigefügten Heil- und Kostenplans Nr. _____ vom _____.

Erklärung des Versicherten

Mir ist bekannt, dass ich als gesetzlich versicherter Patient das Recht habe, unter Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung habe.

Ich wünsche ausdrücklich, auf der Grundlage des oben genannten Heil- und Kostenplans privat behandelt zu werden.

Ich weiß, dass die Kosten dieser Behandlung gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden und verpflichte mich, die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Mir ist bekannt, dass eine Erstattung oder Bezuschussung dieser Behandlungskosten durch meine Krankenkasse nicht gewährleistet ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Abb. 2 „Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen Regelungen der GKV gem. § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag – Zahnärzte“ (Formular-Quelle: KZBV²).

Beispiel

Zahn	Leistung	Anzahl	Geb.-Nr.
1. Sitzung: zahnärztliche Beratung, Untersuchung & HKP			
	Beratung über Bleaching-Maßnahmen	1	Ä1V
	symptombezogene Untersuchung vor Bleaching	1	Ä5V
	Zahnfarbenbestimmung I (mit Farbring)	1	0723V BEB
	Aufstellung eines schriftlichen HKP	1	0030V
2. Sitzung: In-Office-Bleaching			
16-26 36-46	Aufbringen von Gingivaprotektor (§ 6.1 GOZ) je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	4	z. B. 2040aV
15-25 35-45	In-Office-Bleaching, je Kiefer	2	z. B. 7010aV
3. Sitzung: zahnärztliche Verlaufskontrolle			
	Verlaufskontrolle Bleaching	1	Ä5V
	Zahnfarbenbestimmung I (mit Farbring)	1	0723V BEB
Hinweis: Das Beispiel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Leistungen sind ggf. zusätzlich berechnungsfähig und müssen praxisindividuell ermittelt werden.			

Bleaching-Schienen / Home-Bleaching

Das Home-Bleaching, also die häusliche Zahnaufhellung durch den Patienten mit Schienen, ist weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten. Sowohl Herstellung/Eingliederung der Bleachingschiene als auch die erste Anwendung in der Praxis muss als analoge Verlangensleistung (§ 6.1 GOZ i.V.m. § 2.3 GOZ) angelegt werden. Die Berechnung der laborseitigen Anfertigung der Bleaching-Schiene wird als zahn-technische Leistung gem. § 9 GOZ nach BEB berechnet.

Das verwendete Bleaching-Material sollte bei dieser Variante gesondert ausgewiesen werden, da der Patient das Material zur häuslichen Anwendung erhält und ggf. in der Praxis nachkaufen kann.

Für gesetzlich Versicherte stellt das Home-Bleaching eine außervertragliche Leistung dar. Daher muss vor Behandlungsbeginn eine Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z getroffen werden.

Beispiel

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach in EUR
7010aV	Herstellung und Eingliederung einer Bleaching-Schiene, je Kiefer gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 7010 Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche – auf Wunsch	103,49
ggf. zzgl.		
1030aV	lokale Anwendung von Bleaching-Material mit einer individuell gefertigten Schiene, je Kiefer gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 1030 Lokale Anwendung von Medikamenten mit individueller Schiene zur Kariesvorbeugung/Kariesbehandlung – auf Wunsch	181,10
Hinweis: Die angegebenen Analogpositionen sind lediglich Beispiele. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ/GOÄ als analoge Leistung herangezogen wird, liegt allein im Ermessen von Zahnarzt bzw. Zahnärztin.		

Begleitleistungen Home-Bleaching

Im Rahmen eines Home-Bleachings können mögliche Begleitleistungen gesondert ausgewiesen werden, dies sind beispielsweise:

- Aufstellung eines schriftlichen HKP (0030V GOZ),

- Zahnfarbenbestimmung (z. B. BEB 0723V – Zahnfarbenbestimmung I),
- Anatomische Abformung mit individuellem/individualisiertem Löffel (5170V GOZ),
- zahnärztliche Beratungen und Verlaufskontrollen (Ä1V / Ä5V).

Beispiel

Zahn	Leistung	Anzahl	Geb.-Nr.
1. Sitzung: zahnärztliche Beratung, Untersuchung & HKP			
	Beratung über Bleaching-Maßnahmen	1	Ä1V
	symptombezogene Untersuchung vor Bleaching	1	Ä5V
	Zahnfarbenbestimmung I (mit Farbring)	1	0723V BEB
	Aufstellung eines schriftlichen HKP	1	0030V
2. Sitzung: Abdrucknahme für Bleachingschiene			
OK/UK	Abformung mit konfektioniertem Löffel (Arbeitsmodelle)	2	-
OK/UK	Abdruckmaterial (z. B. Alginat)	2	
3. Sitzung: Eingliederung & erste Anwendung Bleaching-Schiene			
OK/UK	Eingliederung Bleaching-Schiene (§ 6.1 GOZ)	2	z. B. 7010aV
OK/UK	Anwendung Bleaching-Material mit Schiene (§ 6.1 GOZ)	2	z. B. 1030aV
	Erläuterung/Unterweisung zur häuslichen Anwendung		-
4. Sitzung: zahnärztliche Verlaufskontrolle			
	Verlaufskontrolle Bleaching	1	Ä5V
	Zahnfarbenbestimmung I (mit Farbring)	1	0723V BEB
Hinweis: Das Beispiel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Leistungen sind ggf. zusätzlich berechnungsfähig und müssen praxisindividuell ermittelt werden.			

Sonderfall: intrakanaläres/internes Bleaching

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob die Bleaching-Maßnahme rein kosmetisch-ästhetischen Zwecken dient oder nicht.

- Als kosmetisch-ästhetisch indiziert gelten Maßnahmen, bei denen in einem oder in beiden Kiefern jeweils Zahngruppen oder alle Zähne aufgehellt werden, weil der Patient seine natürliche Zahnfarbe als zu dunkel empfindet.
- Als medizinisch notwendig werden hingegen Maßnahmen eingestuft, die ein Bleaching beispielsweise aufgrund einer zuvor durchgeführten zahnärztlichen Behandlung wie einer früheren endodontischen Behandlung notwendig machen. So kann durch das interne Bleichen auch die Versorgung des Zahns mit einer Krone oder einem Veneer vermieden werden.

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation wird das Bleaching als selbstständige zahnärztliche Leistung im Analogverfahren gem. § 6 Abs. 1 berechnet. Eine Vereinbarung als Verlangensleistung gem. § 2 Abs. 3 GOZ (auf Wunsch) ist in diesem Fall nicht notwendig.

Für gesetzlich Versicherte stellt auch ein medizinisch notwendiges internes Bleaching eine außervertragliche Leistung dar, d. h. vor Behandlungsbeginn muss eine Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z getroffen werden.

Der tatsächliche Aufwand kann sehr differieren (Zeit, Materialeinsatz, individueller Schwierigkeitsgrad), daher ist es schwierig eine geeignete Analogposition zu empfehlen.

Das verwendete Bleaching-Material sollte bei der Kalkulation der analogen Leistung berücksichtigt und in das Honorar mit einbezogen werden.

Beispiel

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach in EUR
2410a	medizinisch notwendiges Bleaching, je Zahn gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2410 Aufbereitung eines Wurzelkanals	50,71
oder		
2120a	medizinisch notwendiges Bleaching, je Zahn gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2120 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, mehrflächig	99,60

Hinweis: Die angegebenen Analogpositionen sind lediglich Beispiele. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ/GOÄ als analoge Leistung herangezogen wird, liegt allein im Ermessen von Zahnarzt bzw. Zahnärztin.

Beispiel

Zahn	Leistung	Anzahl	Geb.-Nr.
1. Sitzung: zahnärztliche Beratung, Untersuchung & HKP			
	symptombezogene Untersuchung: Zahn 41 nach Endo stark verdunkelt	1	Ä5
	Beratung über internes Bleaching als Alternative zu Krone/Veneer, Patient möchte 41 bleachen lassen	1	Ä1
	Zahnfarbenbestimmung I (mit Farbring)	1	0723 BEB
	Aufstellung eines schriftlichen HKP	1	0030
2. Sitzung: internes Bleachen			
33-43	Anlegen von Spanngummi	1	2040
41	Trepanation eines Zahns	1	2390
41	Intern: medizinisch notwendiges Bleaching (§ 6.1 GOZ)	1	z. B. 2410a
41	temporärer speicheldichter Verschluss mit Komposit	1 1	2020 2197
3. Sitzung: Kontrolle, externes Bleachen & Füllung			
	Verlaufskontrolle: Zahn 41 deutlich heller, Patient sehr zufrieden, möchte nur die noch etwas dunklere Schneidekante aufhellen lassen	1	Ä5
	Zahnfarbenbestimmung I (mit Farbring)	1	0723 BEB
33-43	Anlegen von Spanngummi	1	2040
41	extern: medizinisch notwendiges Bleaching (§ 6.1 GOZ)	1	z. B. 2410a
41	Trepanation eines Zahns (nach Komposit-Verschluss)	1	2390
41	Bleaching-Einlage entfernt, Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik, lingual	1	2060
4. Sitzung: zahnärztliche Verlaufskontrolle			
	Verlaufskontrolle Bleaching	1	Ä5
	Zahnfarbenbestimmung I (mit Farbring)	1	0723 BEB

Hinweis: Das Beispiel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Leistungen sind ggf. zusätzlich berechnungsfähig und müssen praxisindividuell ermittelt werden.

Umsatzsteuer für Bleaching-Maßnahmen

Honorare aus zahnärztlicher Tätigkeit nach § 4 Nr. 14 a UStG sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn diese für eine Heilbehandlung berechnet werden. Dazu gehören ggf. auch Behandlungen, die ästhetisch indiziert sind, wenn die Leistung dazu dient, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen.

Medizinisch nicht notwendige Leistungen sind hingegen umsatzsteuerpflichtig und müssen, bei gegebener Umsatzsteuerpflicht der Praxis, mit 19 % Umsatzsteuer in Ansatz gebracht werden. Dies gilt auch für erbrachte Nebenleistungen wie Material- und Laborkosten.

Info

Wenn die Kleinunternehmergrenze hinsichtlich der steuerpflichtigen Umsätze pro Jahr nicht überschritten wird, kann auf die Angabe der Umsatzsteuer verzichtet werden. Ein entsprechender Hinweis auf der Rechnung sollte vorgenommen werden, beispielsweise: „Gem. § 19 UStG enthält diese Rechnung keine Umsatzsteuer.“

Fazit

Bei der Beurteilung, ob eine Leistung als umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig eingeordnet wird, muss also immer die Frage gestellt werden, ob es sich um eine Heilbehandlung handelt, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen beim Menschen erfolgt. Dabei muss ein therapeutisches Ziel im Vordergrund stehen. Für Bleaching-Maßnahmen bedeutet das:

- Dient das Bleaching alleinig kosmetisch-ästhetischen Zwecken, handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung, die Vorgaben des UStG sind zu beachten.
- Ist das Bleaching aufgrund einer Vorschädigung eingetretenen Verdunklung notwendig, beispielsweise nach endodontischer Behandlung eines Zahns, handelt es sich gem. § 4 Nr. 14 UStG um eine umsatzsteuerfreie Behandlung (vgl. Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 19.03.2015, AZ V R 60/14).

Hinweis

In diesem Artikel können nur allgemeine Hinweise zur möglichen Anwendung der Umsatzsteuer abgebildet werden. Hinsichtlich praxisindividueller Gegebenheiten muss immer Rücksprache mit der die Praxis betreuenden Steuerkanzlei und/oder mit der zuständigen Finanzbehörde gehalten werden.

Schlusswort

In den letzten Jahren hat der Wunsch nach weißen Zähnen bei den Patientinnen und Patienten stetig zugenommen. Weiße Zähne haben sich zum Symbol für Gesundheit und Erfolg entwickelt und werden mit Kompetenz sowie einem jugendlichen Alter in Verbindung gebracht. In der Zahnmedizin stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, diesem Patientenwunsch gerecht zu werden.

Um Maßnahmen zur Zahnaufhellung gebührenrechtlich korrekt abzubilden, muss zwingend eine Unterteilung in zahnmedizinisch notwendiges und nicht notwendiges Bleaching vorgenommen werden. Die Vorgaben der GOZ in den Paragraphen 2.3 und 6.1 müssen umgesetzt werden.

Literatur

1. KZBV. Vereinbarung von Verlangensleistungen gem. § 2 Abs. 3 GOZ. Internet: https://abrechnungsmappe-backend.kzvb.de/wp-content/uploads/schnittstellen_bema_goz_musterformular_verlangensleistung_v1.pdf. Abruf: 06.05.2026).
2. KZBV. Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen Regelungen der GKV gem. § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag – Zahnärzte. Internet: https://www.kzvb.de/fileadmin/user_upload/Abrechnung/Formulare/GOZ/Vereinbarung_Privat Zahnärztliche_Behandlung.pdf. Abruf: 06.05.2026).



Manuela Hackenberg

PRAXIS PLAN
Kanalstraße 12
83052 Bruckmühl
Web: praxisplan-mh.de
E-Mail: hackenberg@praxisplan-mh.de